Satzung des Zweckverbandes

„Bergisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“

gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Gründung und Rechtsgrundlage

Die Städte Remscheid und Wuppertal bilden gemäß den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils geltenden Fassung einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung und zum Betrieb des Bergischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes bestimmen sich nach dem GkG NRW, soweit nicht diese Satzung Sonderregelungen trifft.

(2) Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Bergisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“, nachfolgend auch BSI genannt. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel (Anlage 1).

(3) Rechtsnachfolge

Der Zweckverband übernimmt mit Wirkung zum 01.01.2027 die Aufgaben des Bergischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal). Er tritt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit in die bestehenden Rechtsverhältnisse ein.

(4) Personalüberleitung

Der Zweckverband tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverträge ein, die am Stichtag 31.12.2026 beim Bergischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. bestehen. Dies gilt auch für die Personen, die zum Stichtag auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften vorübergehend beurlaubt oder freigestellt sind. Die bis zum Übergang erworbenen Rechte, insbesondere Beschäftigungszeiten, Entgeltansprüche und sonstigen arbeitsvertraglichen Besitzstände, bleiben unberührt.

§ 2 Mitglieder

(1) Gründungsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind zum Zeitpunkt der Gründung am 01.01.2027 die Städte Wuppertal und Remscheid.

(2) Beitritt weiterer Mitglieder

Weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Zweckverband beitreten, sofern die Verbandsversammlung einstimmig zustimmt und die Kommunalaufsicht die erforderliche Satzungsänderung genehmigt.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Grundaufgabe

Der Zweckverband betreibt das BSI als gemeinsame Bildungseinrichtung der Verbandsmitglieder und nimmt die durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung wahr.

(2) Aus- und Weiterbildung

Das BSI hat die Aufgabe, den Beschäftigten der Verbandsmitglieder eine den rechtlichen Grundlagen, insbesondere den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechende theoretische und praxisbezogene Berufsaus- und Weiterbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und bedarfsgerechte Fortbildung durchzuführen.

(3) Dritte

Das BSI kann auch Personal anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, prüfen, fortbilden und beraten, wenn das zuständige Studieninstitut zustimmt und die Zulassungsvoraussetzungen der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfüllt sind und die vorrangigen Lehrgangsplanungen des Instituts nicht entgegenstehen.

(4) Digitalisierung

Das Studieninstitut wird in allen Aufgabenbereichen die Digitalisierung weiterentwickeln. Dazu gehören neben den Verwaltungsprozessen die Entwicklung geeigneter E-Learning-Elemente sowie der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate in Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(5) Personalentwicklung

Das Studieninstitut unterstützt die Verwaltungen bei Bedarf bei der Auswahl geeigneter Nachwuchskräfte sowie in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung.

(6) Erweiterung

Das Studieninstitut kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen und zur Aufgabenerfüllung mit anderen Studieninstituten sowie öffentlichen und privaten Bildungs- und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(a) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(b) Zweck des Zweckverbandes ist die Ausbildung und die Fortbildung der Mitarbeiter der Verbandsmitglieder sowie Personal anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Städte, Kreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit dem Ziel der Förderung der Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

(c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Ausbildung und Prüfung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes aufgrund der den Studieninstituten für kommunale Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen durch Gesetz, Rechtsverordnung und Tarifvertrag zugewiesenen Aufgabenbereiche,
- Fortbildung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in fachbezogenen und fachübergreifenden Bereichen sowie
- Beratung der angeschlossenen Körperschaften in Fragen der Aus- und Fortbildung.

(d) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(e) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Die Verbandsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Zweckverbandes keine Vermögensanteile zurück, die über die von ihnen geleisteten und noch nicht verbrauchten Umlagezahlungen hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(f) Das Vermögen des Zweckverbandes ist dauerhaft für die in § 4 (b) und (c) genannten steuerbegünstigten Zwecke gebunden.

Bei Auflösung des Zweckverbandes, bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds erhalten die Verbandsmitglieder kein Vermögen zurück, das über die von ihnen im laufenden Wirtschaftsjahr noch nicht verbrauchten Umlagezahlungen hinausgeht.

Das verbleibende Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen der Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu verwenden; eine anderweitige Verwendung ist

ausgeschlossen. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist dem zuständigen Finanzamt gegenüber zu erbringen.

§ 5 Organisation des Zweckverbandes

(1) Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 6-8 der Verbandssatzung, § 15 GkG NRW) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (§ 9 der Verbandssatzung, § 16 GkG NRW).

(2) Operative Leitung

Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers zu deren beziehungsweise dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsführung und einer Studienleitung beschließen.

(3) Institutsbeirat

Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss eine Institutsordnung erlassen, die einen Institutsbeirat mit Zusammensetzung, Aufgaben und Mitwirkungsrechten regelt.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder, Stimmenzahl und Bestellung

Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern oder Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 3 Vertreter oder Vertreterinnen in die Verbandsversammlung. Die Vertreter oder Vertreterinnen haben jeweils eine Stimme und werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften und wirkt bis zur Neubestellung durch die Vertreterkörperschaften fort; die Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung bleibt unberührt. Werden weitere Verbandsmitglieder aufgenommen, wird die Zusammensetzung durch Satzungsänderung geregelt. Für jeden Vertreter und jede Vertreterin ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen. § 15 Abs. 2 GkG wird beachtet.

(2) Stimmrecht

Die Vertreter oder Vertreterinnen haben jeweils eine Stimme Der/Die Verbandsvorsteher/in, seine/ihre Stellvertretung, die Geschäftsführung und die Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Institutsbeirates teil.

(3) Vorsitz

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Funktionen sollen möglichst paritätisch zwischen den Verbandsmitgliedern besetzt werden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

(4) Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder bedarf.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Allgemeine Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung andere Zuständigkeiten geregelt sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Besondere Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

1. den Erlass und die Änderung der Satzung des Zweckverbandes und anderer nach Satzungsrecht zu erlassenden Bestimmungen,

2. die Aufnahme neuer Mitglieder,

3. den Erlass des Wirtschaftsplanes nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,

4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,

5. den Erlass und die Änderung der Prüfungsordnungen für das Studieninstitut im Rahmen der geltenden Vorschriften, soweit hierfür anderweitige Zuständigkeiten nicht begründet sind,

6. die Festsetzung von Lehrgangs-, Seminar- und Prüfungsentgelten sowie Dozentenhonoraren,

7. den Erlass einer Institutsordnung,

8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie der Studienleitung,

9. Geschäftsverteilungsregelung für die Geschäftsführung sowie die Studienleitung,

10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,

11. die Übernahme weiterer Aufgaben,

12. die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Entscheidungen zu den Punkten 1 – 4, 8 und 11 – 12 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

§ 8 Einberufung und Sitzungsordnung der Verbandsversammlung

(1) Einberufung

Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird sie nach § 15 Absatz 5 GkG NRW durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal einberufen.

(2) Ladungsfrist und Tagesordnung

Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in Textform zu übermitteln. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die von einem Drittel der Mitglieder vorgelegt werden.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten in den zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Abstimmungsmehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich für:

1. Satzungsänderungen: Einstimmigkeit aller satzungsmäßigen Stimmen

2. Aufnahme neuer Mitglieder: Einstimmigkeit aller satzungsmäßigen Stimmen

3. Auflösung des Zweckverbandes: Einstimmigkeit aller satzungsmäßigen Stimmen.

Weitere Einzelheiten der Abstimmung kann die Geschäftsordnung regeln.

(5) Pattregelung

Führen laufende Beschlüsse zur Stimmengleichheit und kann in derselben Sitzung keine Einigung erzielt werden, ist der Beschlussgegenstand einer Schlichtung zuzuführen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sitzung ein. Verbleibt es bei Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Öffentlichkeit, Niederschrift und Teilnahmerechte

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 48 GO NRW analog). Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung. Ist keine Geschäftsführung eingestellt, obliegt die Protokollführung dem/der Verbandsvorsteher/in. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann an allen Sitzungen teilnehmen und gegebenenfalls weitere Dienstkräfte des Zweckverbandes hinzuziehen. Die Geschäftsführung und die Studienleitung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil; sie haben auf Verlangen eines Mitglieds Auskunft und Stellungnahme zu erteilen.

Die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte können jeweils Beschäftigte zur Verbandsversammlung mit beratender Stimme entsenden (Beteiligungsmanagement).

(7) Hybride Sitzungen

Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Digitale und hybride Sitzungen der Verbandsversammlung sind nur nach Maßgabe der für Zweckverbände entsprechend geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 47a GO NRW sowie der Digitalsitzungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, zulässig.

(8) Dringlichkeitsentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Bestellung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher oder die stellvertretende Verbandsvorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt (§ 16 Abs. 1 GkG).

Das Amt der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(2) Aufgaben

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann der Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

(3) Dienstvorgesetztenstellung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 10 Geschäftsführung und Studienleitung

(1) Bestellung der Geschäftsführung und der Studienleitung

Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsführung und einer Studienleitung beschließen. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsführung und der Studienleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Wege einer Geschäftsverteilungsregelung übertragen.

(2) Aufgaben der Geschäftsführung

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. Organisation des Ausbildungs- und Seminarbetriebes,
2. Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

3. Personalentscheidungen unterhalb der Führungsebene im Auftrag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
4. Vorbereitung zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
5. Vertretung des Zweckverbandes im operativen Geschäft,
6. Protokollführung in der Verbandsversammlung.

(3) Aufgaben der Studienleitung

Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die recht- und ordnungsgemäße Durchführung des Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsbetriebs des BSI.

(4) Vertretung

Bei Abwesenheit oder Vakanz der Geschäftsführung übernimmt die Studienleitung die Vertretung, soweit die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nichts anderes bestimmt. Bei Abwesenheit oder Vakanz der Studienleitung übernimmt die Geschäftsführung die Vertretung, soweit die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nichts anderes bestimmt.

(5) Personalhoheit

Die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Geschäftsführung sowie der Studienleitung obliegt der Verbandsversammlung. § 7 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle übrigen Personalmaßnahmen, insbesondere die Einstellung, Beförderung und Entlassung im Rahmen des festgestellten Stellenplans. Sie oder er kann die Ausführung auf die Geschäftsführung delegieren.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Rechtsgrundlagen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gilt § 18 GkG NRW. Der Zweckverband führt sein Rechnungswesen nach den handelsrechtlichen Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, § 18 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung NRW – EigVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist im Benehmen mit den Stadtkämmerern der Verbandsmitglieder rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Die entsprechenden Haushaltsplandaten der Verbandsmitglieder sind in den Wirtschaftsplan zu integrieren. Der Wirtschaftsplan besteht gem. § 14 Abs. 1 EigVO NRW aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(3) Jahresabschluss

Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin hat in Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften bis spätestens zum 31.03. nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Im Anhang ist die Vergütung der Geschäftsführung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers im Berichtsjahr anzugeben.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist jährlich durch die überörtliche Gemeindeprüfungsanstalt oder eine von der Verbandsversammlung bestellte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung in analoger Anwendung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

(2) Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 werden den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder die Rechte nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG eingeräumt. Weitere Prüfrechte gemäß der vom Rat der einzelnen Verbandsmitglieder erlassenen Rechnungsprüfungsordnungen werden beachtet.

§ 13 Finanzierung

Der Zweckverband finanziert seine Aufgaben durch:

1. Teilnahme- und Prüfungsentgelte, nach Maßgabe der besonderen Entgeltordnung,
2. Erträge aus Lehrgängen und Seminaren,
3. Verbandsumlagen (§ 14),
4. Zuwendungen und Fördermittel,
5. sonstige Erträge.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Erhebung

Soweit die anderen Erträge des Zweckverbandes die entstehenden Aufwendungen nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben (§ 19 GkG NRW).

(2) Verteilungsschlüssel

Der Schlüssel bemisst sich jeweils zur Hälfte nach den anteiligen Teilnehmerzahlen an Lehrgängen, Seminaren und Prüfungen sowie den Beschäftigtenzahlen der Verbandsmitglieder inklusive der Eigenbetriebe zum Stichtag des 31.12. des Vorvorjahres und wird jährlich im Wirtschaftsplan konkretisiert. Für das erste Wirtschaftsjahr werden die Teilnehmendenzahlen des BSI e.V. sowie die Beschäftigtenzahlen der Verbandsmitglieder inklusive der Eigenbetriebe aus dem Jahr 2025 zugrunde gelegt.

(3) Jahresfehlbeträge und -überschüsse

Soweit aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge festgestellt werden, können diese bei der Berechnung der Verbandsumlage für das jeweilige Wirtschaftsjahr ganz oder teilweise berücksichtigt werden, sofern und soweit sie in diesem Wirtschaftsjahr verrechnet werden sollen. Wird der Jahresfehlbetrag eines abgeschlossenen Wirtschaftsjahres erst nach Festsetzung der Verbandsumlage für das folgende Wirtschaftsjahr festgestellt, so wird er im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans für dieses Wirtschaftsjahr oder, sofern ein Nachtragswirtschaftsplan nicht mehr erlassen wird, bei der Festsetzung der Verbandsumlage des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres berücksichtigt.

Jahresüberschüsse aus dem Jahresabschluss des Zweckverbandes werden grundsätzlich einer Rücklage zugeführt. Die Höhe und der Zweck der Zuführung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses festgelegt.

Soweit Jahresüberschüsse nicht in Rücklagen eingestellt werden, mindern sie den Finanzbedarf für die Verbandsumlage des Folgejahres entsprechend § 19 GkG NRW. Eine Rückzahlung von Überschüssen oder Rücklagen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Personal

(1) Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne von § 17 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. § 2 LBG NRW und § 2 BeamtStG. Er ist berechtigt, Beamtinnen und Beamte zu ernennen, zu befördern und zu entlassen.

(2) Beschäftigungsverhältnisse

Das BSI beschäftigt nach Möglichkeit eigene Beschäftigte oder Beschäftigte, die durch die Verbandsmitglieder an das BSI abgeordnet bzw. zugewiesen worden sind. Die Beschäftigten stehen in einem öffentlich-rechtlichen (Beamtinnen und Beamte) oder privatrechtlichen (Tarifbeschäftigte) Dienstverhältnis zum Zweckverband bzw. zum jeweils abordnenden oder zuweisenden Verbandsmitglied.

(3) Anwendbares Recht

Für die Beschäftigten gelten die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes für Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckverband entsprechend.

(4) Kostenerstattung

Für die Überlassung tariflich Beschäftigter erstattet das BSI dem abgebenden Verbandsmitglied die Personalkosten. Soweit Beamtinnen und Beamte abgeordnet oder zugewiesen wurden, leistet das BSI neben der Erstattung der Personal- und Beihilfeaufwendungen einen Ausgleich für die anwachsenden Pensions- und Beihilferückstellungen; eine gesonderte Bilanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen durch das BSI erfolgt insoweit nicht. Für die allgemeine Verwaltungsunterstützung erhält das abgebende Verbandsmitglied eine Kostenpauschale, die in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen ist.

§ 16 Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Kündigung

Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(2) Versorgungsverpflichtungen

Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tag des Ausscheidens entstandene und in ihrer Höhe zu diesem Stichtag festzuschreibende Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes anteilmäßig nach dem Schlüssel des § 14 Abs. 2 zu tragen.

(3) Vermögen

Der Zweckverband hält ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen vor. Eine Auszahlung von Vermögensanteilen an das ausscheidende Mitglied ist daher ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Beschluss und Genehmigung

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch übereinstimmende Ratsbeschlüsse aller Verbandsmitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde (§ 20 GkG NRW).

(2) Vermögen und Verbindlichkeiten

Im Falle der Auflösung gehen Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen über.

(3) Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt durch die bisherige Verbandsvorsteherin oder den bisherigen Verbandsvorsteher.

(4) Personal

Für die zum Zweckverband übergeleiteten Tarifbeschäftigte gelten im Falle der Auflösung die Regelungen des für sie maßgeblichen Überleitungsvertrages. Für die sonstigen Dienstkräfte des Zweckverbandes, Tarifbeschäftigte und Beamte ist im Falle der Auflösung anzustreben, dass ein etwaiger neuer Träger die Dienstkräfte diese zu nicht ungünstigeren Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen übernimmt. Ist dies nicht möglich, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die tariflichen und verbeamteten Dienstkräfte auf deren Antrag zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder vereinbaren, wem von ihnen im Einzelfall die Übernahme obliegen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, soweit nicht das GkG NRW etwas anderes bestimmt. Werden infolge einer Änderung der Aufgaben des Verbandes einzelne Bedienstete nicht mehr benötigt, so gelten die Regelungen entsprechend.

(5) Versorgungslasten

Bestehende Versorgungslasten und Besitzstandsansprüche sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des § 14 Abs. 2 zu übernehmen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechend Anwendung. Ergänzend werden Bekanntmachungen auf der Homepage des BSI veröffentlicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 18 in Kraft. Die Städte Wuppertal und Remscheid haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sie gilt ab dem 01.01.2027.

Anlage

Anlage 1: Dienstsiegel des Zweckverbandes „Zweckverband Bergisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ – Durchmesser 33 mm.

